jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/1/30 4Ob148/89, 4Ob368/97i, 4Ob320/99h, 4Ob246/01g, 4Ob41/02m, 4Ob207/02y, 4Ob14/03t, 4O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1990

Norm

ABGB §43 C
UrhG §80

Rechtssatz

Der Namensschutz des § 43 ABGB begründet nur dann einen Abwehranspruch, wenn schutzwürdige Interessen des Namensträgers beeinträchtigt sind. Ein solches (ideelles) Interesse besteht vor allem darin, nicht mit andren verwechselt und nicht in eine - tatsächlich nicht gegebene - Beziehung zum Unternehmen eines anderen gebracht zu werden; dabei genügt es, dass der Anschein erweckt wird, es bestünden ideelle oder wirtschaftliche Beziehungen zwischen dem Namensträger und dem Verletzer. Ein solcher Namensschutz besteht aber bei geschäftlichen Kennzeichen nur dann, wenn sie Unterscheidungskraft oder Verkehrsgeltung haben. - "Holiday-Reisen".

Entscheidungstexte

- 4 Ob 148/89
  Entscheidungstext OGH 30.01.1990 4 Ob 148/89
  Veröff: MR 1990,194
- 4 Ob 368/97i
  Entscheidungstext OGH 24.02.1998 4 Ob 368/97i
  Vgl auch
- 4 Ob 320/99h
  Entscheidungstext OGH 21.12.1999 4 Ob 320/99h
  Auch; nur: Dabei genügt es, dass der Anschein erweckt wird, es bestünden ideelle oder wirtschaftliche Beziehungen zwischen dem Namensträger und dem Verletzer. (T1)
  Veröff: SZ 72/207
- 4 Ob 246/01g
  Entscheidungstext OGH 29.01.2002 4 Ob 246/01g
  nur T1; Beisatz: Ob dieser Anschein erweckt wird, ist, ebenso wie bei der Beurteilung einer durch die Domain hervorgerufenen Verwechslungsgefahr, nicht allein nach der Domain, sondern auch nach dem Inhalt der dazugehörigen Website zu beurteilen. (T2) Beisatz: Der Schutz des § 43 ABGB setzt voraus, dass entweder das

Recht zur Führung eines Namens bestritten (Namensbestreitung) oder ein Name unbefugt gebraucht wird (Namensanmaßung) und dass der Namensgebrauch schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt. (T3)

- 4 Ob 41/02m
  Entscheidungstext OGH 22.04.2002 4 Ob 41/02m
  Auch; nur T1
- 4 Ob 207/02y
  Entscheidungstext OGH 05.11.2002 4 Ob 207/02y
  Auch; nur: Der Namensschutz des § 43 ABGB begründet nur dann einen Abwehranspruch, wenn schutzwürdige Interessen des Namensträgers beeinträchtigt sind. Ein solches (ideelles) Interesse besteht vor allem darin, nicht mit andren verwechselt und nicht in eine - tatsächlich nicht gegebene - Beziehung zum Unternehmen eines anderen gebracht zu werden. (T4)
  Veröff: SZ 2002/146
- 4 Ob 14/03t
  Entscheidungstext OGH 25.03.2003 4 Ob 14/03t
  Auch
- 4 Ob 257/02a
  Entscheidungstext OGH 21.01.2003 4 Ob 257/02a
  Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Gleiches muss auch für Ansprüche wegen der unbefugten Verwendung der besonderen Bezeichnung eines nicht unter § 80 UrhG fallenden Druckwerks gelten, deren Tatbestand gemäß§ 9 Abs 1 UWG voraussetzt, dass die besondere Bezeichnung des Druckwerks in einer Weise benützt wird, die geeignet ist, Verwechslungen mit der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient. (T5)
- 4 Ob 103/03f
  Entscheidungstext OGH 20.05.2003 4 Ob 103/03f
  Vgl auch; Beisatz: Eingriff in das durch § 43 ABGB geschützte Namensrecht, wenn durch unbefugte Registrierung des Namens als Domain das schutzwürdige Interesse des Namensträgers verletzt wird, nicht mit dem Domaininhaber in Beziehung gebracht zu werden. (T6)
- 4 Ob 47/03w
  Entscheidungstext OGH 20.05.2003 4 Ob 47/03w
  Auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Zuordnungsverwirrung verneint. (T7)
- 4 Ob 231/03d
  Entscheidungstext OGH 16.12.2003 4 Ob 231/03d
  Auch; Beis wie T2; Beisatz: Der Gebrauch eines Ortsnamens als Domainname greift nur dann in die Rechte der jeweiligen Gemeinde ein, wenn deren schutzwürdige Interessen verletzt werden. (T8)
  Beisatz: Hier: Zuordnungsverwirrung bejaht. (T9)
- 4 Ob 7/05s
  Entscheidungstext OGH 14.03.2005 4 Ob 7/05s
  Auch; nur: Ein solcher Namensschutz besteht aber bei geschäftlichen Kennzeichen nur dann, wenn sie Unterscheidungskraft oder Verkehrsgeltung haben. (T10)
- 7 Ob 254/06p
  Entscheidungstext OGH 11.12.2006 7 Ob 254/06p
  Auch; nur T4; Beisatz: Hier: Führung des Namensbestandteils „Die Freiheitlichen" durch das BZÖ. (T11)
- 17 Ob 2/09g
  Entscheidungstext OGH 24.02.2009 17 Ob 2/09g
  Auch; Beis wie T3; Veröff: SZ 2009/28
- 17 Ob 44/08g
  Entscheidungstext OGH 24.03.2009 17 Ob 44/08g
  Vgl; Beisatz: Mit ausführlicher Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Lehre. (T12)
  Veröff: SZ 2009/34
- 4 Ob 197/10i
  Entscheidungstext OGH 23.03.2011 4 Ob 197/10i

Vgl auch; nur T10

- 4 Ob 51/12x
  Entscheidungstext OGH 11.05.2012 4 Ob 51/12x
  Vgl auch; nur ähnlich T4
  Veröff: SZ 2012/55
- 4 Ob 38/12k
  Entscheidungstext OGH 11.05.2012 4 Ob 38/12k
  Vgl auch
- 4 Ob 45/13s
  Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 45/13s
  Auch; Beis wie T8
- 4 Ob 141/13h
  Entscheidungstext OGH 23.09.2013 4 Ob 141/13h
  Vgl auch; Beis wie T10
- 4 Ob 228/13b
  Entscheidungstext OGH 20.01.2014 4 Ob 228/13b
  nur T1; nur T4; Beisatz: Durch die Führung des Namensbestandteils „Freundeskreis" trotz bloßer Einseitigkeit des Verhältnisses zum Namensträger entsteht eine Zuordnungsverwirrung, die einen namensrechtlichen Abwehranspruch begründet. (T13)
- 4 Ob 209/16p
  Entscheidungstext OGH 25.10.2016 4 Ob 209/16p
  Auch; Beis wie T3
- 4 Ob 31/20t
  Entscheidungstext OGH 02.07.2020 4 Ob 31/20t
  Vgl; Beisatz: Hier: Nachricht unter falschem Namen und mit fremdem Lichtbild auf Twitter. (T14)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0009446

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at